

**Anhörung zur Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes – Beilage zum Schreiben vom 19. Januar 2016**

**Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

**Art. 29 Aufgaben des Bundes**

Das Gesetz regelt die Massnahmen bereits hinreichend (Bst. b). Die Kantone können Massnahmen, die eine kantonsübergreifende Bedeutung haben, auch selbständig koordinieren (Bst. c).

**Antrag: Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b ersatzlos streichen.**

**Art. 30 Aufgaben der Kantone**

Art. 23 und 27 Abs. 1 im Gesetz regeln die Wiederbestockung von Blössen und die Pflicht der Kantone zu Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden (Naturereignisse, Schadorganismen) bereits umfassend genug.

**Antrag: Art. 30 Abs.1 Bst. d und f ersatzlos streichen.**

**Art. 32 Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung**

Auf eine Richtlinie betreffs der praktischen Weiterbildung ist zu verzichten (Abs. 2). Obschon die gesetzliche Regelung ausreichen würde und Art. 29 des Gesetzes keine weitere Präzisierung verlangt, kann Abs. 1 belassen werden. Hingegen ist Abs. 3 (neu 2) offener, aber auch konkreter zu formulieren.

**Antrag: Art. 32 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.**

**Art. 32 Abs. 3 (neu 2) lautet:**

<sup>2</sup> Die Kantone bieten in Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Partnern Praktikumsstellen an für die Erlangung der praktischen Erfahrung hinsichtlich Walderhaltung und Waldmanagement, insbesondere für das integrale Waldverständnis und die Kenntnisse über die hoheitlichen Aufgaben.

**Art. 34 Arbeitssicherheit**

(unter Vorbehalt der Differenzbereinigung Ergänzung WaG)

In Abs. 1 ist die explizite Aufzählung der Landwirte nicht nötig, da diese in diesem Zusammenhang in der Regel auch als forstlich ungelernete Arbeitskräfte gelten. In Abs. 2 soll der Bund ermächtigt werden in Zusammenarbeit mit den Kantonen Standards zu entwickeln über Inhalte und Dauer dieser Ausbildung sowie über den Ausbildungsnachweis. Abs. 3 und 4 sind unnötig.

**Antrag: In Art. 34 Abs. 1 ist der Passus „... sowie für Landwirtinnen und Landwirte...“ zu streichen.**

**Art. 34 Abs. 2 lautet:**

<sup>2</sup> Das BAFU entwickelt zusammen mit den Kantonen und Fachorganisationen Standards über Inhalte und Dauer dieser Kurse sowie über den Ausbildungsnachweis.

**Art. 34 Abs. 3 und 4 ersatzlos streichen.**

**Art. 40a Massnahmen gegen Schäden ausserhalb des Schutzwaldes**

Absatz 4 ist unnötig. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus sind im Gesetz bereits klar festgehalten. Zudem erhalten mit dem Nachsatz Strategien und Richtlinien faktisch Verordnungscharakter.

**Antrag: Art. 40a Abs. 4 ersatzlos streichen.**

Die Änderungen der Art. 19, 28, 31, 37a, 37b, 40, 40b, 41, 42, 43, 44 und 66 sind unserer Meinung nach unbestritten und wir haben dazu keine Bemerkungen anzubringen und Anträge einzureichen.